

STIFTUNGSSATZUNG

Präambel:

Die Gründung der Stiftung Kinderglück basiert auf der Überzeugung der Stifter Susanne und Bernd Krispin, dass Kinder und Jugendliche das Recht besitzen, unbeschwert aufzuwachsen und im Hinblick auf ihre Entwicklung ganzheitlich gefördert zu werden. Chancengleichheit, gesellschaftliche Teilhabe, Inklusion und Integration sind tragende Leitgedanken unabhängig davon, in welches soziale Umfeld Heranwachsende geboren wurden, welche Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Geschlecht oder Ethnie sie inne haben. Die Stiftung Kinderglück kategorisiert Kinder und Jugendliche nicht nach solchen Gesichtspunkten, sondern behandelt sie alle gleichberechtigt im Sinne ihrer universellen und unveräußerlichen Kinderrechte. Die Stiftung ist deutschlandweit tätig, konzentriert sich allerdings auf den Raum Dortmund und das Ruhrgebiet, da die Stifter sich mit ihrer Heimatregion sehr identifizieren.

Die Stiftung resultiert aus dem von Susanne und Bernd Krispin gegründeten und von 2007 bis 2019 bestehenden Verein zur Gründung und Förderung der Stiftung Kinderglück Dortmund e.V., der im Rahmen der Stiftungsgründung aufgelöst wurde. Die Beweggründe der Eheleute Krispin für die Vereinsgründung gehen auf die Stiftung über. Das Ehepaar Krispin sieht es als seine gesellschaftliche Verantwortung, dort zu helfen, wo Armut, Krankheit, Traumata, physische wie psychische Beeinträchtigungen und mangelnde Zuwendung das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Beide vertreten die Überzeugung, dass eine Wohlstandsgesellschaft und in ihr jeder einzelne die Pflicht hat, etwas in seinen Möglichkeiten zum Gemeinwohl beizutragen. Ihr Fokus liegt auf der allgemeinen Kinder- und Jugendhilfe, der aus der Dankbarkeit über die Gesundheit der eigenen Kinder resultiert.

Die Stiftung Kinderglück ist eine operativ und fördernd agierende Stiftung. Es ist der ausdrückliche Wunsch der Stifter, dass diese Arbeitsweise auch in der Zukunft unumstößlicher Bestandteil der Stiftungsarbeit ist. Im Rahmen der stiftungsspezifischen operativen Projekte gilt es, die tatsächlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen immer neu zu bewerten, Projekte auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls inhaltlich anzupassen.

Da moralische Vorstellungen dem Wandel der Zeit unterliegen und sich je nach gesellschaftlicher Entwicklung verändern, legt die Stiftung das humanistische Wertesystem ihrer Arbeit zugrunde, dass alle Menschen als gleichberechtigt und gleichwertig betrachtet und die Würde des Menschen als unantastbar versteht. Als Förderer anderer Organisationen, die sich auf die Kinder- und Jugendhilfe spezialisiert haben, muss der Geförderte dem Wertesystem der Stiftung Kinderglück entsprechen. Ebenso verhält es sich mit allen im Rahmen der Stiftung handelnden Personen.

Für Susanne und Bernd Krispin ist der familiäre Charakter der Stiftung ein fester Baustein, der sich auf alle Beteiligten – seien es Ehrenamtliche, zukünftige Mitarbeiter, Kooperationspartner und Geförderte erstreckt. Diese Ausrichtung verpflichtet zu einem Miteinander in dem Wissen, dass Gutes nur aus der Gemeinschaft heraus entstehen kann. Dafür benötigt es Menschen, die empathisch und zugewandt miteinander umgehen. Für alle Nachfolger in der Stiftungsführung – ob sie nun als ehrenamtlicher Vorstand oder als entlohnter Geschäftsführer agieren, soll der Grundsatz gelten, sich an der vorgelebten Arbeitsweise der Familie Krispin zu orientieren. Dieser besagt, dass die persönliche Arbeit von aktivem Handeln geprägt ist und der Einzelne mit positivem Beispiel für andere vorangehen soll. Es gilt für alle heute und in Zukunft innerhalb der Stiftung agierenden Personen, sich dem Grundsatz zu verpflichten, Kinderelend in jeglichen individuellen Facetten Beachtung zu schenken und aktiv eine Verbesserung anzustreben.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung Kinderglück**“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dortmund.

§ 2 Gemeinnütziger – mildtätiger – kirchlicher Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist ferner die Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- **Aufbau eines Netzwerks zur Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe**

Die Stiftung Kinderglück ist operativ und fördernd tätig. Die Projekte und Hilfsmaßnahmen werden durch Spenden und Erträge des Stiftungskapitals finanziert. Es erfolgt eine direkte Zusammenarbeit mit allen maßgebenden Einrichtungen. Die Arbeit der Stiftung gründet auf zwei Säulen. Sie entwickelt, plant und realisiert eigene Hilfsprojekte, wie z. B. die Kinderglück-Ferienpatenschaften oder das Schulranzen-Projekt. Zudem dient die Stiftung als Netzwerk zur Kinder- und Jugendhilfe und agiert als Ansprechpartner für Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen sowie Kinderkliniken, Kinderhospizdienste, Förderschulen und andere Einrichtungen, die der Förderung von Kindern und Jugendlichen dienen. Dies erfordert eine enge Kooperation

mit Sozialarbeitern, Ärzten, Lehrern und Ämtern zur Qualitätssicherung, damit die Hilfe bei den Kindern und Jugendlichen ohne Umwege ankommt.

- **Organisation und Betrieb der Kinderglück-Halle**

Durchführung von Kinderglück-Hilfsprojekten, Logistik und Veranstaltungen wie z. B.:

- Schulranzen-Projekt (Anlieferung, Lagerung, Logistik und Verteilung)
 - Herstellung Kinderglück-Kissen für kranke Kinder (Kinderkliniken, Hospizdienste etc.)
 - Hilfsprojekte „Fahrräder“ und „Instrumente“ (Anlieferung/Sammlung, Verteilung)
 - Durchführung von Musik-, Kreativ-, Mitmach-Projekten etc. im Rahmen des Hilfsprojektes „Kultur & Förderung“
 - Sammlung und Verteilung von Kinderkleidung, Spielzeug, Kinderzimmermöbel im Rahmen des Hilfsprojektes „Allgemeine Hilfen“
 - Lagerung von Veranstaltungsequipment für *Kinderglück*-Weihnachtsmarkt, Straßen-/Kinderfeste sowie andere Außen-Veranstaltungen
- weitere Kinderglück-Projekte/-Aktionen in der Halle wie z. B.:
- Kinderfeste / Sommerfeste für ca. 50 - 400 teilnehmende Kinder sowie deren Betreuer
 - Weihnachtsfeiern (u.a. für vernachlässigte, kranke und behinderte Kinder) für ca. 200 - 400 teilnehmende Kinder sowie deren Betreuer
 - Aktionen mit Programm – teilweise durch Kooperationspartner u. a. mit Kinderglück
 - Clown- und Zauber, Puppentheater, Chorakademie Dortmund und andere Kinderchöre, ggf. Kindertheater und/oder Kinderkino
 - Workshops/Kurse für Kinder- und Jugendliche wie z. B. Erste Hilfe, Prävention Sport, Ernährung, bei Bedarf ggf. PEKiP-Angebote in Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Johanniter Unfall-Hilfe, Krankenkassen etc..
 - Benefiz-/Charity zugunsten der Stiftung und anderen gemeinnützigen Einrichtungen
 - Bereitstellung der Halle für Kooperationspartner, wie z. B. Jugendhilfeträger, Kinder- und Jugendhospizdienste, Jugendhilfezentren und ähnlichen Einrichtungen.
 - Weitere Veranstaltungen der Stiftung Kinderglück wie z. B. Weihnachts-/Jubiläumsfeiern, Dankesfeiern für ehrenamtliche Mitarbeiter etc.

- **Übernahme von Ferienpatenschaften**

Finanzierung und Organisation von Ferien- und Tagesfreizeiten für sozial benachteiligte, chronisch kranke sowie körperlich/geistig beeinträchtigte Kinder. Des Weiteren Organisation und Betrieb der Kinderglück-Finca (Mallorca-Projekt) mit Ferienzeiten/Auszeiten für diese unterschiedlich benachteiligten Kinder.

- **Schulranzen-Projekt**

Beschaffung von Schulranzen vom Hersteller unter Verzicht auf die direkte Ausgabe an die benachteiligten Kinder und somit ohne Stigmatisierung der Empfänger durch Berichterstattungen in der Presse.

Damit auch benachteiligte Kinder einen guten Start in die Schule haben, erhalten sie von der Stiftung ein Starter-Paket inkl. hochwertigen Schulranzen.

- **Finanzielle Hilfen und Sachleistungen**

Kurzfristig in Krankheits- und Notfällen und langfristig bei der Planung und Organisation von aktuellen und weiteren Hilfsprojekten.

- **Hilfsleistungen an Kinder/Jugendhospizdienste, Förderschulen, Kinderkliniken sowie ähnliche Kinder- und Jugendeinrichtungen**

Für schwerstbehinderte Kinder sowie bei Krankheit (z. B. Aufenthalt in Kinderkliniken)

z.B. Errichtung und Unterhaltung von Spielzimmern, Szoezelenräumen, Spielplätzen, Kindergärten, Kinder- und Jugendheimen

- **Planung und Durchführung sowie Förderung von Kinder- und Jugendprojekten**

z.B. Jugendtreffs, Kindergärten, Weihnachts- und Kinderfeste

- **Hilfsmaßnahmen für Kinder aus schwer belasteten Familien**

Kooperation mit Jugendämtern, Jugendhilfeträgern etc. im Rahmen des Kinderglück Hilfsprojektes „Allgemeine Hilfen“.

- **Hilfsprojekt „Kultur und Förderung“**

Kooperationen mit Theatern, Kindertheatern, Naturbühnen, Konzerthäusern, Deutsches Fußballmuseum etc. sowie Sportvereinen, Schulen, anderen öffentlichen und privaten Kultur- und Sportaktionen, Übernahme der Eintrittskosten, Mitgliedsgebühren, Kosten für Materialien und Kleidung für bedürftige Kinder (ggf. in Begleitung mit ihren Betreuern/ Eltern).

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, es besteht aus einem Barvermögen von 100.000,00 €.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung - ggf. und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben - ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium.

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.

2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Herr Bernd Krispin ist Vorstandsvorsitzender, Herr Metin Duman ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Die Bestellung erfolgt auf die Lebenszeit der beiden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Ausscheiden oder Amtsniederlegung von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Die Amtszeit der später bestellten Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden. Als wichtiger Grund gilt
 - Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zum anderen Vorstandsmitglied, zum Kuratorium und zum Geschäftsführer,
 - Verhängung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr,
 - Vermögensverfall.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter allein.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

Der Geschäftsführer ist grundsätzlich unentgeltlich tätig. Eine Vergütung kann nach Fassung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses vereinbart werden, sofern die Ertragslage der Stiftung dies zulässt.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens vier und höchstens acht Personen. Das erste Kuratorium wird vom Stifter bestellt.
2. Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
3. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
4. Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
2. Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12 Beschlüsse

1. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

2. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 13 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu je einem Drittel an

- a) Kinderschutz-Zentrum Dortmund, Gutenbergstr. 24, 44139 Dortmund
- b) Deutscher Kinderschutzbund Dortmund e.V., Lambachstr. 4, 44145 Dortmund
- c) Dortmunder Mitternachtsmission e.V., Dudenstr. 2-4, 44137 Dortmund

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Dortmund, den 01.10.2019

Verein zur Gründung und Förderung der Stiftung Kinderglück Dortmund e.V.

B. Krispin

Bernd Krispin